



INFORMATION

DER EFRE MECKLENBURG-VORPOMMERN

Verankerung des Querschnittsziels
Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
im Operationellen Programm



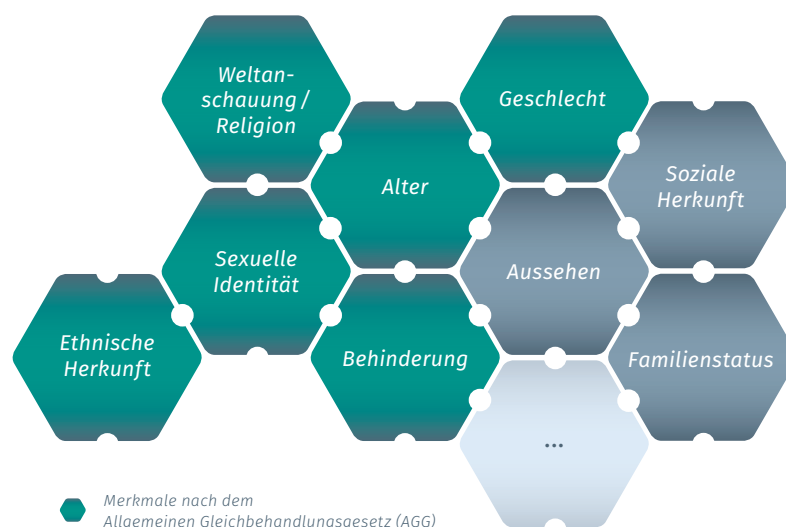
„In der EFRE-Förderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden die Grundprinzipien der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung als Querschnittsziel implementiert... Die Fördermaßnahmen werden grundsätzlich so ausgestaltet, dass sie für alle Menschen gleichermaßen zugänglich sind unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.“

IM FOKUS DES QUERSCHNITTSTZIELS

CHANCENGLEICHHEIT ist das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen des Lebens, dies impliziert insbesondere das Verbot von Diskriminierung aufgrund von bestimmten Kategorien (siehe Grafik).

Eine **DISKRIMINIERUNG** liegt vor, wenn Menschen in einer vergleichbaren Situation schlechter behandelt werden, diese Schlechterbehandlung an ein schützenswertes Merkmal anknüpft und kein sachlicher Rechtfertigungsgrund dafür vorliegt.

BARRIEREFREIHEIT ist eine der Grundvoraussetzungen für Chancengleichheit. Es ermöglicht Menschen mit Behinderung sowie auch Senioren, Kindern, Eltern und anderen Personengruppen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, gleichermaßen am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.



CHANCENGLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG

Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft sowie aktive Bekämpfung von Diskriminierung

CHANCENGLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG IN DEN VORHABEN DES EFRE

Der EFRE zielt mit seinen Interventionen vorrangig auf eine Verbesserung struktureller Art, u.a. in den Bereichen Forschungs- und gewerblichen Infrastruktur sowie Stadtentwicklung. Zu unterscheiden sind mittelbare und unmittelbare Anknüpfungspunkte zum Querschnittsziel.

Daraus leiten sich zwei Fragen ab:

A Welchen konkreten Beitrag kann eine Maßnahme zum Querschnittsziel leisten?

➔ **direkte Beiträge zum Querschnittsziel**

B Wodurch trägt der Zuwendungsempfänger – unabhängig vom konkreten Vorhaben – dazu bei, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (inkl. Barrierefreiheit) zu fördern?

➔ **indirekte Beiträge zum Querschnittsziel**

CHANCENGLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG

➔ direkte Beiträge

Die geförderte Baumaßnahme von Unternehmen und Kommunen (z.B. Gebäude, Plätze, ÖPNV) trägt zur Verbesserung der Barrierefreiheit bei, sowie sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht bzw. darüber hinausgeht.

Die geförderte Stadtentwicklungsmaßnahme enthält Partizipationsverfahren, die aktiv Chancengleichheit fördert und Diskriminierung verhindert.

➔ indirekte Beiträge

Der Zuwendungsempfänger verfügt über barrierefreie Gebäude, Zugänge, Arbeitsplätze und dergleichen mehr.

Das geförderte Unternehmen/die Institution ermöglicht im Rahmen der Unternehmens-/ Personalpolitik aktiv Chancengleichheit und verhindert Diskriminierung.

DAS PROJEKT „UMSETZUNG DER QUERSCHNITTSZIELE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER UND CHANCENGLEICHHEIT / NICHTDISKRIMINIERUNG IM EFRE“

...unterstützt programmumsetzende Stellen, Antragstellende und Zuwendungsempfänger sowie weitere Akteur/innen, die sich mit der Umsetzung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im EFRE auseinandersetzen.

Für Zuwendungsempfänger wird Informationsmaterial bereitgestellt, welches konkrete Maßnahmen und praktische Beispiele zur Umsetzung des Querschnittsziels im jeweiligen Förderbereich aufzeigt.



PUBLIKATION:

Landesfrauenrat MV e.V.
Heiligengeisthof 3
18055 Rostock



KONTAKT:

Fachreferentin
Steffi Kühn
E-Mail: kuehn@landesfrauenrat-mv.de



DOWNLOAD:

www.landesfrauenrat-mv.de/gleichstellung_efre_veroeffentlichungen

Stand: September 2018

Das Projekt des Landesfrauenrates MV e.V. wird gefördert durch das Land Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

